

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

- 1) VV Nr. 1.1 zu § 55 BHO wird als VV Nr. 1 zu § 55 BHO wie folgt neu gefasst:

„1 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug genommenen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.“

- 2) VV Nr. 1.2 zu § 55 BHO wird ersatzlos gestrichen.

- 3) Die Nr. 3.2 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.“

- 4) Die Nr. 3.2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.“

- 5) Die Nr. 3.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO wird als Nr. 3 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO wie folgt neu gefasst:

„3 Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der

Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des
Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“

6) Nr. 3.2 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO wird ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im
Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Berlin, 21. September 2016

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen